

Kantonsratsbeschluss über einen Rahmenkredit für die Umsetzung des Energie- und Klimakonzepts 2035 für die Jahre 2024 bis 2029

vom

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, sowie Artikel 37 Absatz 3 und Artikel 38 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010²,

nach Kenntnissnahme des Berichts des Regierungsrats,

beschliesst:

1. Für die Umsetzung des Energie- und Klimakonzepts 2035 für die Jahre 2024 bis 2029 wird ein Rahmenkredit in Höhe von ~~8,6056~~8,255 Millionen Franken gesprochen.
2. Über die Aufteilung des Rahmenkredits in die einzelnen Objektkredite entscheidet der Regierungsrat nach der Ausführungsreife der Massnahmen. Der Rahmenkredit ist nicht zu verwenden für die Massnahmen M2, I1, LF1 und LF2.
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, innerhalb des Rahmenkredits Verschiebungen bei den Massnahmen zur Umsetzung des Energie- und Klimakonzepts 2035 vorzunehmen.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Die Ratspräsident:
Der Ratssekretär:

¹ GDB 101.0

² GDB 610.1

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem Antrag des Regierungsrats vom 9. April 2024 sind randvermerkt und unterstrichen. Wegfallendes ist durchgestrichen.